

Schweizer-Indisches Klassenzimmer

Teilnahmebestimmungen 2018/2022

1 Allgemeines

Im Rahmen des Austauschprogramms Schweizerisch-Indisches Klassenzimmer fördern die Stiftung Mercator Schweiz (Förderin) und Movetia (Umsetzerin) Schulpartnerschaften von Schweizer Schulen der Sekundarstufe II mit Indien. Die Partnerklassen arbeiten über ein ganzes Schuljahr mit Hilfe einer Internetplattform oder sozialen Netzwerken in einer Art virtuellem Klassenzimmer an einem gemeinsam ausgewählten Projekt. Ein Besuch in Indien sowie ein Gegenbesuch in der Schweiz ergänzen die Zusammenarbeit mit interkulturellen Begegnungen. Die teilnehmenden Klassen werden im Rahmen des Programms wie folgt unterstützt:

- Vermittlung einer geeigneten indischen Partnerschule
- Reisekostenzuschüsse für Erstkontaktreisen der Lehrpersonen
- Reisekostenzuschüsse für den Besuch und den Gegenbesuch der Schülergruppen
- Beitrag an die Exkursionskosten in der Schweiz

2 Bewerbung

Interessierte Schulen aus der Schweiz und aus Indien melden sich mittels eines Bewerbungsformulars samt Motivationsschreiben bei Movetia an. Die Ausschreibung zur Teilnahme richtet sich an Schweizer und Indische Schulen bzw. Schulklassen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen). Die Schülergruppen sollten sich aus 10 bis 20 Schülern im Alter zwischen 16 und 20 Jahren zusammensetzen. Dies können entweder Schulklassen oder projektbezogene Schülergruppen eines Jahrgangs sein (Altersabstand max. 2 Jahrgänge).

3 Selektion

Bei hohen Bewerbungszahlen können aufgrund begrenzter Fördermittel nicht alle Antragsteller mit einer Förderung rechnen. Gegebenenfalls werden Anträge auf eine Warteliste gesetzt, für den Fall, dass Fördermittel freigesetzt werden. Die Bewerbungen werden sowohl unter formalen wie auch qualitativen Gesichtspunkten beurteilt. Hinsichtlich der Qualität des Antrags wird besonderer Wert gelegt auf:

- Gründe und Motivation für ihre Teilnahme sowie die Erwartungen der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler darlegen
- Welche Kompetenzen und Erfahrungen sollen die Schülerinnen und Schüler anhand des Programmes erlernen/vertiefen; Generelle Ziele der Teilnahme
- Erwartungen bezüglich des Programms der Besuche
- Hinweis zu den Eigenmitteln, die die Schule bereit und in der Lage ist, einzubringen
- Austausch Erfahrung der teilnehmenden Lehrpersonen
- eine ausgewogene Einbindung der Partnerschulen
- die Darstellung der aktiven Beteiligung aller Schülerinnen und Schüler an der Programmgestaltung und Programmdurchführung
- Stellenwert des Austausches von Erfahrungen, Werten und Perspektiven
- einen klaren Bezug des Themas zum Lehrplan und eine Integration des Projekts im Unterricht und in der Schule (inwiefern sind Arbeitskollegen und Schulleitung einbezogen)

4 Vermittlung

Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen aus der Schweiz und aus Indien werden passende Partnerschaften gebildet. Bereits bestehende Partnerschaften können nur unterstützt werden, falls die involvierten Klassen oder Schüler-Gruppen aus Schüler/-innen bestehen, welche noch nicht am Programm teilgenommen haben.

5 Kontaktaufnahme und Bestätigung der Partnerschaft

Nach der Vermittlung und der Bestätigung der Teilnahme sind beide Schulen darum besorgt, mit ihrer Partnerschule Kontakt aufzunehmen. Gemeinsam sollen alle wichtigen Eckpunkte des Projekts festgelegt werden: Thema, Ziele, Projektleitung, Formen der Zusammenarbeit. Ein möglichst genauer Zeitplan dient dazu, sich über den genauen Verlauf der Austauschaktivitäten klar zu werden und allfällige Schwierigkeiten selbst rechtzeitig zu erkennen.

Die Schweizer und die Indischen Schulen müssen die Partnerschaft gegenüber Movetia bis spätestens am 31. Mai des Jahres ihrer Vermittlung bestätigen.

6 Antrag auf finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung kann von den Schweizer und den Indischen Schulen bei Movetia in zwei Schritten beantragt werden:

1. Antrag auf Reisekostenzuschüsse an die Kontaktreisen einer schweizerischen und einer indischen Lehrperson;
2. Antrag auf Reisekostenzuschüsse für den Besuch und den Gegenbesuch der schweizerischen und der indischen Klassen sowie für einen Beitrag an die Exkursionskosten in der Schweiz.

Die Modalitäten dieser Unterstützung sind im Merkblatt Financial Support geregelt. Die beiden Partnerschulen sind gemeinsam für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

7 Kostenübernahme

Der finanzielle Beitrag der Stiftung Mercator Schweiz beschränkt sich auf die obgenannten Zuschüsse. Ein Anspruch auf weitere Kostenübernahme kann daraus nicht hergeleitet werden. Es können nur Reisekosten für Personen übernommen werden, die direkt und unmittelbar in der Umsetzung des unterstützten Projekts involviert sind. Schulfremde Personen oder Eltern erhalten keine Zuschüsse.

8 Verantwortung und Haftung

Die Umsetzung und die Durchführung der Austauschaktivitäten liegen in der Verantwortung der teilnehmenden Schulen. Die Stiftung Mercator Schweiz und Movetia lehnen jegliche Haftung für allfällige Schäden ab, die im Rahmen der unterstützten Austauschaktivitäten entstehen könnten (insbesondere durch Unfall, Krankheit, Diebstahl, Verlust, Sach- und Personenschäden, Annullation oder Verschiebung der Reise, usw.).

9 Kontaktreisen

Eine Kontaktreise dient der Kontaktaufnahme mit der Partnerschule und der Vorbereitung des gemeinsamen Projekts. Sie ermöglicht auch, die Gruppenreise und die Zielregion im Voraus zu erkunden. Unterstützt werden nur Reisen von Lehrpersonen, die direkt für das Austauschprojekt verantwortlich sind. Der Reisekostenzuschuss gilt für den Besuch einer Schweizer Lehrperson in Indien und den Besuch einer Indischen Lehrperson in der Schweiz.

10 Besuche und Gegenbesuche

Eine Austauschbegegnung ist in erster Linie eine pädagogische Veranstaltung. Überwiegend touristisch geprägte Reisen werden nicht unterstützt.

10.1 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens sieben, maximal 21 Tage während der Schulzeit der Partnerschule (einschliesslich An- und Abreise).

10.2 Unterkunft

Die Schülerinnen und Schüler wohnen in Gastfamilien. Austausch mit ausschliesslichen Aufenthalten an einem dritten Ort (z. B. Jugendherberge) werden nicht unterstützt. In begründeten Ausnahmefällen ist unter der Woche die Unterkunft in einem Internat oder Wohnheim möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler am Wochenende in Gastfamilien aufgenommen werden.

10.3 Begleitlehrkräfte

Die mitreisenden Begleitpersonen müssen Lehrerin bzw. Lehrer an der Teilnehmer-schule sein. Externe Begleitpersonen können nur in Ausnahmefällen und nach Rück-sprache mit Movetia zugelassen werden.

10.4 Gruppengrösse

Die Mindestgruppengrösse beträgt zehn Schülerinnen und Schüler und eine Begleit-lehrperson. Es werden Zuschüsse für max. 20 Schülerinnen und Schüler und max. 2 Begleitlehrpersonen gewährt.

11 Hinweis auf weitere Förderung

Die Reisekostenzuschüsse im Rahmen des Schweizerisch-Indischen Klassenzim-mers decken nicht alle anfallenden Kosten ab. Die teilnehmenden Schulen bringen für die ungedeckten Kosten eigene Mittel ein (Elternbeitrag, Fundraising-Aktionen, usw.). Die Schulen werden angehalten, im Rahmen der Schlussabrechnung etwaige Drittfinanzierungen offen zu legen. Die Gesamtförderung für die jeweiligen Aktivitä-ten (Reisen, Exkursion) darf nicht mehr als 100 % der tatsächlich entstandenen Kos-ten umfassen. Im Falle einer Überfinanzierung behält sich Movetia das Recht vor, im Einzelfall die Förderzusage anzupassen oder zurückzuziehen.

12 Auszahlung

Die Auszahlung aller Unterstützungsbeiträge im Rahmen des Projekts Schweize-risch-Indisches Klassenzimmer erfolgt auf das Konto des Schweizer resp. Indischen Partners. Private Konten (von Lehrpersonen, Koordinatoren/-innen, Direktoren/-in-nen, etc.) können nicht für die Auszahlungen verwendet werden. Ausschliesslich Konten der Institutionen sind dafür erlaubt.

80% der gesprochenen Fördermittel werden beim Projektstart im Juli ausbezahlt, dies restlichen 20% nach Erhalt des Schlussberichtes.

13 Visa

Für die Beantragung der nötigen Einreiseerlaubnisse sind die Schulen bzw. Teilnehmenden selbst verantwortlich. Hinweise dazu finden sich in den spezifischen Wegleitungen. Für die umfassende Benachrichtigung der jeweiligen Botschaft werden die Schulen angehalten, Movetia frühzeitig eine Liste der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie der begleitenden Lehrpersonen zuzuschicken. Probleme bei Visa-Angelegenheiten sind generell nicht auszuschliessen. Die Stiftung Mercator Schweiz und Movetia übernehmen keine Gewähr.

14 Versicherungsschutz

Die Partnerschulen müssen sicherstellen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für die reisenden Gruppen besteht.

14.1 Versicherungsschutz Indische Schule

Für die indische Reisegruppe besteht bei der Beantragung eines Visums eine Versicherungspflicht: Mindestdeckungssumme von 30'000 Euro bzw. 50'000 USD pro Person; Deckung aller Kosten, die im Zusammenhang mit der medizinischen Rückführung (Repatriierung), dringende ärztliche Hilfe und/oder einer Notaufnahme im Krankenhaus entstehen könnten. Eine Liste anerkannter Versicherungsanbieter befindet sich hier: https://www.vfsglobal.ch/switzerland/india/Short_Stay_Visa.html

14.2 Versicherungsschutz Schweizer Schule

Für die Schweizer Gruppen sollte geklärt werden, inwiefern die Versicherung in der Verantwortung der Familien ist bzw. welche Leistungen die Schule übernehmen kann. Bedacht werden sollten insbesondere der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, einer Reise-Unfallversicherung und einer Reisehaftpflichtversicherung. Spezifische Angebote für Schülerinnen und Schüler bzw. für Schulen werden von privaten Versicherungen angeboten.

15 Informationspflicht

Die Schweizer Schule informiert umgehend Movetia, wenn sich Änderungen bei der Teilnehmerzahl, der Aufenthaltsdauer, den Meilensteinen, der verantwortlichen Lehrpersonen sowie der Kontoverbindung ergeben. Ebenfalls informieren die teilnehmenden Schulen umgehend Movetia über allfällige Schwierigkeiten, welche die Durchführung des Projekts oder der Klassenbesuche gefährden.

16 Projektanpassungen

Erhöht sich die Teilnehmerzahl nach der Förderzusage, führt dies in der Regel nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme. Die Förderung gilt nur für die im Antrag genannten Partnerschulen.

Falls das Programm hinsichtlich der mit dem Projekt verbundenen Verpflichtungen nicht eingehalten oder die Aufenthaltsdauer verkürzt wird, behält sich Movetia vor, die Fördersumme zurückzufordern oder zu kürzen.

17 Vorbereitung

Die Partnerschulen verpflichten sich, eine ausreichende Vorbereitung der reisenden Schülerinnen und Schüler sowie der gastgebenden Familien sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere eine Sensibilisierung auf interkulturelle Aspekte der Begegnung. Movetia liefert dazu eine Wegleitung und hilfreiche Informationen.

18 Kommunikation

Im Rahmen von öffentlichen Kommunikationsmassnahmen zum Austauschprojekt muss die Unterstützung durch Movetia und durch die Stiftung Mercator Schweiz sichtbar gemacht werden. Wenn immer möglich werden den Namensnennungen die Logos der beiden Organisationen beigelegt. Dies geschieht ggf. in Absprache mit Movetia. Die englischen Namen sind respektive: „National Agency for Exchange and Mobility Movetia“ und „Mercator Foundation Switzerland“. Aus rechtlichen Gründen soll auf den Begriff „Sponsor/Sponsoring“ verzichtet werden.

19 Berichterstattung

19.1 Schlussbericht und Schlussabrechnung

Nach Abschluss des Austauschprojekts ist über ein elektronisches Formular eine Schlussabrechnung zusammen mit einem Schlussbericht einzureichen. Movetia erwartet ausserdem Bildmaterial, das sie im Rahmen ihrer Publikationen benutzen darf.

In der Schlussabrechnung für das gesamte Projekt werden die beantragten Ausgaben den Einnahmen (d. h. den Zuwendungen durch Movetia, Eigenmittel, andere Zuwendungsgeber) gegenübergestellt. Die Ausgaben werden chronologisch in der Belegliste aufgeführt. Originalbelege, mit denen die ordnungsgemässe Verausgabung der Mittel nachgewiesen werden kann (d. h. Rechnungen über die Fahrtkosten, unterschriebene Teilnehmerliste, Belege für die Programmkosten), müssen für eine stichprobenartige Prüfung durch Movetia oder die Stiftung Mercator Schweiz sechs Jahre aufbewahrt werden, aber nicht zugestellt werden.

Der Schlussbericht und die Schlussabrechnung müssen bis spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projektes bei Movetia eingereicht werden.

20 Rückerstattung

Wird ein Projekt nicht durchgeführt oder frühzeitig abgebrochen oder werden die Gelder für andere Zwecke eingesetzt, so ist die Schweizer Schule zur Rückzahlung des entsprechenden Betrags verpflichtet. Die Schulen werden gebeten davon abzu-
sehen, eventuelle Rückzahlungen selbst zu errechnen. Falls erforderlich erhalten sie eine Zahlungsaufforderung Movetia.

Solothurn, 13.02.2019